jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/8/24 3Ob162/05b, 3Ob226/10x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.08.2005

Norm

EO §54 Abs3
EO §355 IIIa

Rechtssatz

Der Antrag auf Bewilligung der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) ist dann gemäß § 54 Abs 3 EO zur Verbesserung zurückzustellen, wenn Vorbringen zu einem Zuwiderhandeln des Verpflichteten gänzlich fehlt, nicht jedoch dann, wenn der Exekutionsantrag mangels Schlüssigkeit des Vorbringens abzuweisen ist; dies gilt sowohl dann, wenn sich aus einem an sich vollständigen Vorbringen kein Verstoß gegen den Exekutionstitel ergibt, als auch dann, wenn für die Bejahung eines Verstoßes gegen den Exekutionstitel wesentliche Tatsachen nicht konkret genug vorgebracht wurden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 162/05b
  Entscheidungstext OGH 24.08.2005 3 Ob 162/05b
  Veröff: SZ 2005/115
- 3 Ob 226/10x
  Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 226/10x
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120139

Im RIS seit

23.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at